

Satzung über die Verleihung der Verdienstmedaille der Stadt Hornburg

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Stadt Hornburg in seiner Sitzung am 31.08.1993 folgende Satzung beschlossen

§ 1

Verdienstmedaille der Stadt Hornburg

Für besondere Verdienste um die Stadt Hornburg und ihre Bürgerinnen und Bürger kann die

"Verdienstmedaille der Stadt Hornburg"

verliehen werden.

Die Verdienstmedaille beinhaltet u. a. das Wappen der Stadt Hornburg sowie die Inschrift "Verdienstmedaille Stadt Hornburg".

§ 2

Verleihungsgründe, Personenkreis

- (1) Die Verdienstmedaille kann auf Vorschlag eines oder mehrerer Ratsmitglieder an Personen verliehen werden, die langjährig ein Ehrenamt in der Stadt Hornburg ausgeübt haben; darüber hinaus für langjährige gemeinschaftsdienende oder soziale Tätigkeit in der Stadt Hornburg oder aus Anlaß einer besonderen Leistung, die die Verleihung rechtfertigt.
- (2) Die Auszeichnung wird in der Regel nur an Einwohner der Stadt Hornburg verliehen.
- (3) Ratsmitglieder sind von der Verleihung ausgenommen.

§ 3

Entscheidung über die Verleihung

Über den Vorschlag zur Verleihung der Verdienstmedaille entscheidet der Rat der Stadt Hornburg in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 4

Übergabe der Verdienstmedaille

Über die Verleihung wird eine Urkunde, die vom Ratsvorsitzenden und dem Stadtdirektor unterschrieben wird, ausgefertigt. Die Übergabe der Verdienstmedaille und der Verleihungsurkunde erfolgt in repräsentativer Form.

§ 5

Eigentumsübergang

Die Verdienstmedaille geht in das Eigentum des Geehrten über. Die Verdienstmedaille ist nicht übertragbar.

§ 6

Rechte des Trägers der Verdienstmedaille

Der Träger der Verdienstmedaille hat das Recht, an allen öffentlichen Veranstaltungen der Stadt Hornburg als Ehrengast teilzunehmen.

§ 7

Rücknahme der Verleihung

Erweist sich ein Träger der Verdienstmedaille durch sein späteres Verhalten, insbesondere durch Begehen einer Straftat, dieser Auszeichnung als unwürdig oder wird ein solches Verhalten erst nach Verleihung der Verdienstmedaille bekannt, so kann der Rat durch Beschluß die Verleihung widerrufen. § 3 gilt entsprechend.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Hornburg, 31.08.1993

Rübe
Bürgermeister



[Signature]
Stadtdirektor